

Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2012

Nr. 2012/2250

Bettlach: Beitrag an die Gesamtrestaurierung von Kirche und Pfarreizentrum St. Klemenz, Eduard-Kummerstrasse 1 / Kirchgasse 7

1. Erwägungen

Die unter kantonalem Denkmalschutz stehende Kirche St. Klemenz mit Turm, Pfarrhaus und Pfarreizentrum, Eduard-Kummerstrasse 1 / Kirchgasse 7 in Bettlach, wurde 1966 - 1969 durch den Architekten Walter Maria Förderer erbaut. Die Klemenzkirche gehört zu einer Gruppe von Sakralbauten, mit denen sich Förderer in den 1960er Jahren einen internationalen Ruf als Pionier und Architektenpersönlichkeit schuf. Nach über 40 Jahren ist nun vorgesehen, Kirche und Pfarreizentrum einer Gesamtrestaurierung zu unterziehen. Dabei sollen insbesondere der Beton instand gestellt sowie das Innere gereinigt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 3'266'241.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 1'855'430.--
Kantonsbeitrag 14 %	Fr. 259'760.-- =====

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, leistet einen zusätzlichen Beitrag gemäss separater Verfügung.

2. Beschluss

- 2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bettlach, p. Adr. Theo Sury, Präsident, Sägereiweg 6, Bettlach, wird an die Gesamtrestaurierung von Kirche und Pfarreizentrum St. Klemenz, Eduard-Kummerstrasse 1 / Kirchgasse 7 in Bettlach, ein Beitrag von **maximal Fr. 259'760.--** (zulasten 3635000 / 003 / 20483; Anteil Lotteriefonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2013** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. November 2015 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.
- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuzahlen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: St. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Plan- und Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)
Römisch-katholische Kirchgemeinde Bettlach, p. Adr. Theo Sury, Präsident, Sägereiweg 6,
2544 Bettlach **(Einschreiben)**
Flury und Rudolf Architekten AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn